



*Professor Dr. Raimund Waltermann,
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn*

„Neue Arbeitsformen und Schutz durch Arbeitsrecht und Sozialrecht“

Vortrag am 7. Juli 2022

Professor Dr. Raimund Waltermann von der Universität Bonn referierte zu dem bereits länger bekannten und dennoch weiterhin konkretisierungsbedürftigen Thema „Neue Arbeitsformen und Schutz durch Arbeitsrecht und Sozialrecht“. Den Zuhörerinnen und Zuhörern wurde zunächst verdeutlicht, dass die Versicherungspflicht und damit auch der Versicherungsschutz in Deutschland an die unselbstständige, abhängige Arbeit anknüpfen, mit der Folge, dass das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses einen zentralen Punkt im Sozialversicherungsrecht darstellt.

Die Digitalisierung schaffe neue Arbeitsformen, die sich im Wesentlichen in zwei Kategorien einteilen lassen. Zum einen gebe es Aufgaben, wie die Lieferung von Lebensmitteln, die zwar online vergeben, aber anschließend analog ausgeführt werden müssen. Zum anderen gebe es Aufträge, wie Online-Umfragen, die sowohl digital vermittelt als auch digital durchgeführt werden. Diese beiden neuen Formen der Aufgabenvergabe führen zu einer für Unternehmer kostengünstigeren Auslagerung der Arbeit und damit zu einem Anstieg kleiner Selbstständiger mit ungünstigen Bedingungen und keinem hinreichenden sozialrechtlichen Schutz. Um diesen Ein-Personen-Unternehmern eine ausreichende Absicherung zu gewährleisten, plant die Regierung ein Wahlrecht einzuführen, das es ihnen ermöglichen soll, zwischen einer gesetzlichen und einer privaten Altersvorsorge zu wählen. Professor Waltermann geht allerdings davon aus, dass dieses Vorhaben scheitern wird. Einerseits sei die Umsetzung einer solchen Zweigleisigkeit sehr kompliziert, andererseits sei die Rechtmäßigkeit einer solchen Wahlmöglichkeit im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz zweifelhaft. Dennoch sei es Aufgabe des Gesetzgebers eine Gesamtkonzeption zu erarbeiten, die einen hinreichenden Schutz von Arbeitnehmern und kleinen Selbstständigen in der Digitalisierung ermögliche.

Professor Waltermann rückte anschließend die aus seiner Sicht zutreffende „Crowdworker“-Entscheidung des BAG vom 01.12.2020 (9 AZR 102/20) in den Fokus seines Vortrags. Dabei handle es sich um eine wegweisende Grundsatzentscheidung, die deutlich mache, dass die für die Bestimmung eines Arbeitsverhältnisses festgelegten Merkmale wie Ort, Zeit und Weisung an Bedeutung verlieren, während die Würdigung der Gesamtumstände an Bedeutung gewinnen würde. In diesem Zusammenhang hob der Referent auch § 611a I 6 BGB hervor, wonach die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses entscheidend sei.

Sieht man, wie das BAG, Crowdworker als Arbeitnehmer an, so stellt sich die Frage, welche Bedeutung der Arbeitspflicht als Kriterium für die Abgrenzung zwischen Selbstständigkeit und Unselbstständigkeit (noch) zukomme. Nach dem bisherigen Verständnis wird die Arbeitspflicht als zwingende Voraussetzung im Arbeitsvertrag vereinbart, während bei selbstständigen Tätigkeiten keine Pflicht zur Arbeit besteht. Diese Auffassung hätte aber zur Folge, dass bei Plattformtätigkeiten mangels Pflicht zur Annahme von Aufträgen nie ein Arbeitsverhältnis vorliegen würde. Dementsprechend geht Professor



Waltermann davon aus, dass es möglich sei, ein Arbeitsverhältnis ohne generelle Arbeitspflicht zu vereinbaren. Der Arbeitsvertrag sei dann als Rahmenvereinbarung zu verstehen. Die Arbeitspflicht verstetige sich erst durch die Annahme von Aufträgen über einen längeren Zeitraum.

Abschließend stellte Professor Waltermann Möglichkeiten vor, die zu einer Stärkung des Sozialleistungssystems in Zeiten der Digitalisierung führen könnten. So könnte beispielsweise die Pflicht zur Abgabe von Quellenbeiträgen für die Auftraggeber zu einer Erhöhung der Beiträge führen. Es sei zudem notwendig, die Konkurrenzfähigkeit des Arbeitsverhältnisses zu verbessern.

In der folgenden Diskussion wurde zunächst auf den Entwurf einer EU-Richtlinie eingegangen, die für die Vermutung der Arbeitnehmereigenschaft einen „Fünf Punkte Test“ vorsieht. Die Einführung einer Vermutungsregelung wurde jedoch von allen Beteiligten kritisch gesehen, denn sie schränke die Freiheit der Rechtsprechung ein und lade zu einer Umgehung der vorgeschriebenen Kriterien ein.

Schließlich wurde nochmals die Bedeutung der Arbeitspflicht in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt. Dabei wurden unterschiedliche Ansichten vertreten. Zum einen war strittig, ob die Arbeitspflicht als Voraussetzung oder als Rechtsfolge eines Arbeitsverhältnisses zu verstehen sei. Zum anderen waren sich die Diskussionsteilnehmer uneinig, ob es einer Arbeitspflicht überhaupt bedürfe.

Christiane Waschke
Wissenschaftliche Mitarbeiterin